

Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) definiert die Rahmenbedingungen für Aussenanlagen und den öffentlichen Verkehr, damit Menschen mit Behinderung diese möglichst selbständig und ohne Diskriminierung nutzen können. Die Norm VSS 640 075 „Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum“ nimmt diese Vorgaben auf und legt im Detail fest, wie Tiefbauanlagen für Menschen mit Geh-, Seh- und Hörbehinderung auszubilden sind.

VSS 640 075 „Fussgängerverkehr – Hindernisfreier Verkehrsraum“

Die Norm besteht aus einer Grundnorm und normativem Anhang. Die Grundnorm definiert die Grundlagen und der Anhang erläutert und ergänzt mit Präzisierungen und Beispielen. Die Hauptthemen sind:

- das Verkehrsregime
- Wegführungen
- Abgrenzungen von Fussgängerbereichen
- Querungen für Fussgänger
- Parkierungen
- Möblierungen und Sicherheitselemente
- Bodenbeläge
- Information, Orientierung und Beleuchtung
- Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- Massnahmen für Menschen mit Behinderung auf Baustellen

Die Norm stellt sicher, dass Verkehrsanlagen nach standardisierten Grundsätzen für den Fussgängerverkehr hindernisfrei zugänglich und benutzbar gestaltet und betrieben werden.

Öffentlicher Verkehr

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt in § 22, dass bis 2023 alle Bauten, Anlagen und Fahrzeuge behindertengerecht sind, resp. behindertengerecht instand gestellt werden. Dabei erachtet der Gesetzgeber die erforderlichen Anpassungen grundsätzlich als verhältnismässig¹. Die Vorgaben des BehiG werden weiter ausgeführt in der „Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs“ (VböV) und der „Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs“ (VAböV). Für Tram- und Eisenbahnhaltstellen sind weiter die „Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnerverordnung“ zu beachten (AB-EBV). Grundsätzlich ist dabei die autonome Benutzbarkeit ohne Hilfestellung zu gewährleisten².

Die VSS Norm 640 075 Kapitel „Haltestellen des öffentlichen Verkehrs“ bezieht sich auf die erwähnten Verordnungen und definiert, wie Bushaltestellen im Detail auszuführen sind (s. dazu auch Merkblatt M 502 „Hindernisfreiheit im Busverkehr“).

Für Fragen zu baulichen Ausführungen und Schnittstellen geben die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen gerne Auskunft – bei komplexen Fragen kann auch die Beratungsstelle für ÖV-Technik von Inclusion Handicap beigezogen werden: www.inclusion-handicap.ch

¹ Planungshilfen zur BehiG Umsetzung im Bereich des ÖV, Inclusion Handicap, 29.11.2016

² s. auch Erläuterungen des Bundesamtes für Verkehr zur VböV und VAböV über die behindertengerechte Gestaltung und technischen Anforderungen des öffentlichen Verkehrs